

Satzung

für die Kreisvolkshochschule Northeim vom 07.12.2018

§ 1 Name

Die Volkshochschule führt den Namen "Kreisvolkshochschule Northeim".
Sie hat ihren Sitz in Einbeck.

§2 Aufgaben

(1) Die Kreisvolkshochschule dient der Erwachsenenbildung. Sie bietet Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu vermehren, soll die Selbständigkeit des Urteils fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anregen und bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Probleme helfen.

(2) Die Kreisvolkshochschule arbeitet überparteilich. Sie ist weder weltanschaulich noch religiös gebunden, gibt jedoch allen Gruppen Gelegenheit zur Mitarbeit. Ihre Bildungsmaßnahmen müssen nach Ziel und Inhalt mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Niedersächsischen Verfassung in Einklang stehen.

(3) Die Kreisvolkshochschule gestaltet ihr Bildungsangebot in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen Bildungswesens. Sonstige Kulturträger können die ideelle Unterstützung der Kreisvolkshochschule in Anspruch nehmen.

(4) Die Kreisvolkshochschule hat für das Gebiet des Landkreises Northeim ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot aufzustellen und unter dem Gesichtspunkt des chancengleichen Besuches ihre Veranstaltungen zu planen und weiterzuentwickeln.

§ 3 Träger

(1) Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Northeim.

(2) Die Kreisvolkshochschule wird als kommunale Einrichtung mit besonderer Rechnung gemäß §§ 136 Abs. 3 Nr. 2 und 139 Abs. 1 NKomVG geführt.

§ 4 Übertragung von Aktien

Zur dauernden Sicherung der Vermögens- und Ertragslage besitzt die Kreisvolkshochschule eine Beteiligung von 24,264 % an der EAM Sammel- und Vorschalt 2 GmbH, Kassel.

§ 5 **Gewinnverwendung, Behandlung von Verlusten**

(1) Die Kreisvolkshochschule verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Evtl. auftretende Gewinne können an den Träger abgeführt werden. Verluste sind vom Träger zu erstatten.

(2) Im Falle der Veräußerung oder Schließung der Kreisvolkshochschule fließt das Vermögen dem Träger ohne Bedingungen zu.

§ 6 **Leitung der Kreisvolkshochschule**

Der Leiterin oder dem Leiter obliegt die pädagogische und organisatorische Leitung der Kreisvolkshochschule.

§ 7 **Geschäftsstelle und Außenstellen**

(1) Sitz der hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Northeim ist die Stadt Einbeck OT Drüber.

(2) Die Kreisvolkshochschule unterhält Außenstellen.

§ 8 **Leitung der Außenstellen**

(1) Die Außenstellenleiterinnen und -leiter beruft der Kreisausschuss im Benehmen mit der Gemeinde, in der sich die Außenstelle befindet.

(2) Die Aufgaben der Außenstellenleiterinnen und -leiter sind in der Geschäftsordnung der Kreisvolkshochschule, die der Kreisausschuss erlässt, geregelt.

(3) Außenstellenleiterinnen und -leiter sind nebenberuflich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung aufgrund der Geschäftsordnung der Kreisvolkshochschule.

§ 9 **Programm**

Für jeden zeitlichen Arbeitsabschnitt wird ein Programm aufgestellt, das in geeigneter Weise im ganzen Kreisgebiet bekannt zu machen ist.

§ 10 **Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

(1) An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule können grundsätzlich alle teilnehmen. Für Veranstaltungen mit besonderer Zielsetzung kann die Zulassung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(2) Die Entgelte für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Northeim werden in einer Entgeltordnung geregelt.

(3) Wer teilgenommen hat, erhält auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung und nach Beendigung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate und Zeugnisse.

§ 11

Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten

Die Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten der Kreisvolkshochschule sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Ihre Vergütung richtet sich nach der Geschäftsordnung der Kreisvolkshochschule.

§ 12

Vertretung nebenberuflicher Mitarbeiter/innen

(1) Die Außenstellenleiterinnen und -leiter sowie die Kursleiterinnen und -leiter können jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen des für die Kreisvolkshochschule Northeim zuständigen Fachausschusses des Kreistages vorschlagen. Sie werden vom Kreistag für die Dauer von zwei Jahren berufen und nehmen an den Sitzungen des Fachausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Außenstellenleiterinnen und -leiter sowie die Kursleiterinnen und -leiter können eine Vertretung vorschlagen, wenn mindestens 10 v. H. der jeweiligen Gruppen dies wünschen.

§ 13

Schlussbestimmungen

Die Satzung für die Kreisvolkshochschule tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kreisvolkshochschule vom 01.01.1994 zuletzt geändert durch die 5. Nachtragssatzung vom 01.09.2013 außer Kraft.

Northeim, den 07.12.2018

Landkreis Northeim



Landrätin